

Besondere Führungsformen des Radverkehrs

Der **Radfahrstreifen** ...

...ist ein durch eine durchgehende Linie (Zeichen 295, Fahrbahnbegrenzungslinie) von der Fahrbahn abgetrennter Sonderweg für den Radverkehr.



Radfahrstreifen werden durch das Zeichen „Radweg“ gekennzeichnet und sind für den Radverkehr immer **benutzungspflichtig**. Anderen Verkehrsteilnehmern ist die Nutzung untersagt.

Allerdings dürfen sie die Fahrbahnbegrenzungslinie überfahren, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkmöglichkeiten angelegt sind und Radfahrer weder geschädigt, gefährdet oder behindert werden.

Der **Schutzstreifen** ...

...ist ein für den Radverkehr bestimmter Teil der Fahrbahn. Schutzstreifen werden durch unterbrochene Linien (Zeichen 340, Leitlinien) markiert. Eine weitere Beschilderung gibt es nicht.



Anderer Fahrzeugführer dürfen Schutzstreifen nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen natürlich Radfahrer ebenfalls nicht geschädigt, gefährdet oder behindert werden. Auf Schutzstreifen besteht ein Parkverbot.

Nutzung des Seitenstreifens

Radfahrer dürfen den rechten Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.



Hinweise zu Rennrädern im Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) kennt keine Sondervorschriften oder Ausnahmeregelungen für die Benutzer bestimmter Fahrradtypen wie zum Beispiel Rennräder.

Rennradbenutzer sind weder von der Radwegbenutzungspflicht noch von anderen Bestimmungen befreit – beispielsweise auch nicht von der Vorschrift, nach der Radfahrer grundsätzlich einzeln hintereinander fahren müssen.

Kontakt:

Polizeipräsidium Bochum
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
☎ 0234 909-5120 | 📠 0234 909-5128
vi1.vup-o.bochum@polizei.nrw.de



Wege für den Radverkehr

Wo darf, wo muss ein Radfahrer fahren?
Wo darf er nicht fahren?



Benutzungspflichtige Radwege

Radfahrer müssen den Radweg benutzen, wenn ihre Fahrtrichtung mit einem der unten abgebildeten blauen Verkehrszeichen gekennzeichnet ist („Radwegbenutzungspflicht“). Da Fahren auf der Fahrbahn ist dann grundsätzlich verboten.



Radweg

Zeichen 237



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 240



Getrennter Rad- und Gehweg

Zeichen 241

(Radfahrer müssen hier den für den Radverkehr bestimmten Bereich des abgetrennten Rad- und Gehwegs befahren.)



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Bochum

Andere Radwege

Andere Radwege sind baulich angelegt und nach außen für die Benutzung durch den Radverkehr erkennbar – aber nicht mit den entsprechenden blauen Verkehrszeichen gekennzeichnet.



Radfahrer haben die Wahl zwischen dem Fahren auf der Fahrbahn oder dem Fahren auf diesen Radwegen.

Benutzung linker Radwege



Die blauen Verkehrszeichen begründen die **Benutzungspflicht** der Radwege, die auf der linken Seite der Straße liegen.

"Andere Radwege", die in Fahrtrichtung links liegen, dürfen ausnahmsweise bei Freigabe durch das Zusatzzeichen befahren werden.



In allen anderen Fällen stellt das Befahren linker Radwege einen Verkehrsverstoß dar, der mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von mindestens 15,- € geahndet wird. Außerdem: Wer als "Geisterfahrer" unterwegs ist, geht ein hohes Risiko ein. Seit vielen Jahren ist die Benutzung der falschen Fahrbahn inklusive der Radwege die Unfallursache Nr. 1 bei den von Radfahrern verursachten Unfällen.

Fahren auf dem Gehweg

Bei der Freigabe von Gehwegen durch das oben stehende Zusatzzeichen haben Radfahrer (in einem Alter von über 10 Jahren) die Wahlfreiheit zwischen Gehweg- und Fahrbahnbenutzung.



Bei erlaubtem Befahren des Gehwegs müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Radfahrer warten.

Radfahrer auf dem Fußgängerüberweg

„Zebrastrifen“ sind allein den Fußgängern vorbehaltene geschützte Querungsstellen. Radfahrer müssen deshalb vor der Überquerung absteigen.

